

**Ordnung für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
St. Johannis in Arbergen
(Friedhofsordnung)**

**vom 25. August 2016
in der Fassung der Änderung vom 5. Dezember 2018**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

(1) Der Arberger Friedhof ist ein kirchlicher Friedhof. Er ist Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis in Arbergen (im Folgenden Gemeinde genannt) und ist auf deren Namen im Grundbuch eingetragen.

(2) Der Friedhof dient der Beisetzung der Personen, die bei ihrem Tode Mitglieder der Gemeinde sind. Die Bestattung anderer Personen, die einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören sollen, kann nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Über derartige Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Pastor.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand der Gemeinde verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Ordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Der Kirchenvorstand überträgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Friedhofsverwaltung. Diese ist dem Kirchenvorstand gegenüber informationspflichtig.

(4) Die Aufsicht und die Anweisungsbefugnis hinsichtlich der Friedhofsanlage obliegen der Friedhofsverwaltung. Diese achtet auf die Einhaltung der vom Kirchenvorstand erlassenen Friedhofsordnung und der einschlägigen Bestimmungen.

(5) Aufsichtsbehörde ist der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist grundsätzlich während der Dunkelheit geschlossen. Die Zeitpunkte der Öffnung und Schließung bestimmt die Friedhofsverwaltung entsprechend der Jahreszeit. Die Bekanntgabe der Zeiten erfolgt auf Tafeln an den Friedhofseingängen.

(2) Da der Friedhof gleichzeitig Kirchhof ist, müssen sich die Öffnungszeiten zusätzlich nach denen der Kirche richten.

(3) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 4 Verhalten der Besucher

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen, insbesondere der Friedhofsverwaltung und des Friedhofswärters, ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a) Tiere frei herumlaufen zu lassen;

b) Wege mit Fahrzeugen zu befahren;

c) als Unbeteiligter Beerdigungsfeiern aus der Nähe zuzuschauen;

d) zu lärmern oder sonst wie Anstoß zu erregen; insbesondere ist Kindern das Spielen auf dem Friedhof untersagt;

- e) Gräber, Einfriedigungen, Anpflanzungen unberechtigt zu betreten und Grabstellen mutwillig zu beschädigen;
- f) unbefugt Blumen und Zweige abzureißen oder abzuschneiden oder solche und andere Gegenstände von Gräbern und Anlagen zu entfernen;
- g) ohne ausdrückliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung Druckschriften zu verteilen, Blumen, Kränze oder andere Waren feilzuhalten und gewerbliche Dienste anzubieten.

§ 5 Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Während der Gottesdienste und bei einer Beerdigung darf auf dem Friedhof nicht gearbeitet werden. An Sonn- und Feiertagen darf, außer leichten Säuberungshandgriffen, nicht gearbeitet werden.
- (2) Arbeitsgeräte, Behälter und dergleichen dürfen nicht auf dem Friedhof abgelegt werden. Aller Abfall darf nur an den hierfür bestimmten Plätzen abgelegt werden.
- (3) Mit den allgemeinen Einrichtungen des Friedhofs (z.B. Bänke, Wasserzapfstellen usw.) ist pfleglich umzugehen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von der Friedhofsverwaltung zugelassen sind. Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung nachweisen können. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.
- (3) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen in allen Fällen nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftliches Einverständnis des Nutzungsberechtigten nachzuweisen. An Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (4) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfalle untersagt werden wird.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

§ 7 Bestimmungen für die Ordnung auf dem Friedhof

Die für die Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen weiteren Ausführungsbestimmungen erlässt die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Im Falle grober und wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung und gegen die von der Friedhofsverwaltung gemäß § 7 dieser Ordnung erlassenen Bestimmungen werden die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unterlassene Arbeiten auf Kosten und für Rechnung des Nutzungsberechtigten durchzuführen sowie eingetretene oder verursachte Schäden auf Kosten und für Rechnung der Schadenverursacher beseitigen zu lassen. Erwachsene haften für die durch Kinder ihrer Obhut angerichteten Schäden. Jeder Frevel am Friedhof und seinen Anlagen wird zur Bestrafung angezeigt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Grundsätzliches

Die Bestattung Verstorbener und die Beisetzung von Ascheurnen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und nach Vereinbarung mit dem zuständigen Gemeindepastor gestattet. Wann die Beerdigung frühestens oder spätestens nach dem Eintritt des Todes stattzufinden hat, richtet sich nach den jeweils geltenden polizeilichen Vorschriften.

§ 10 Bestattungszeiten

Beerdigungen und Urnenbeisetzungen finden nur an den Werktagen Montag bis Freitag statt. Tag und Stunde einer Bestattung werden mit dem jeweils amtierenden Pastor vereinbart.

§ 11 Anmeldung einer Bestattung

(1) Beerdigungen, auch Urnenbeisetzungen, sind rechtzeitig vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei einer Bestattung (einschließlich Trauerfeier in der Kirche) mitwirken soll.

(2) Bei der Anmeldung einer Bestattung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen vorzulegen. Die Zugehörigkeit des Verstorbenen zur Gemeinde oder - bei einer Ausnahme gemäß § 1 Absatz 2 - zu einer Mitgliedskirche der ACK ist nachzuweisen.

(3) Soll der Verstorbene in einer Grabstelle beigesetzt werden, für die ein Nutzungsrecht bereits besteht, so sind bei der Anmeldung das Nutzungsrecht und das Verwandtschaftsverhältnis zu dem Nutzungsberechtigten nachzuweisen. Gegebenenfalls ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten (§ 25 Absatz 3) einzuholen.

(4) Besteht bereits ein Nutzungsrecht und überschreitet dabei die Ruhefrist (§ 14) die Nutzungsdauer, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ende der Ruhefrist zu verlängern. Dafür ist ein dem Verlängerungszeitraum entsprechender Teil der Erwerbsgebühr zu entrichten. Zum Zwecke der Berechnung dieser Gebühr wird der Verlängerungszeitraum jeweils auf volle Jahre aufgerundet.

§ 12 Amtshandlungen

(1) Das Recht, auf dem Friedhof zu amtieren, steht in erster Linie den Pastoren der Gemeinde zu. Nichtzuständige Geistliche haben zur amtlichen Mitwirkung bei einer Bestattungsfeier die Genehmigung des geschäftsführenden Pastors einzuholen. Der geschäftsführende Pastor kann denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei einer Bestattung mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(2) Ansprachen auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, sind erst nach Beendigung der kirchlichen Feier am Grabe zulässig, wenn der geschäftsführende Pastor seine Zustimmung erteilt hat; der Ansprachentext ist rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen. Eine Ansprache muss dem Ernst der Handlung entsprechen und darf das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie darf vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriffe auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche und ihre Amtsträger empfunden werden können. Gesänge, Lieder und Musikstücke, die bei einer Begräbnisfeier vorgetragen werden sollen, bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Pastors.

§ 13 Kirche

Trauer Gottesdienste können nach erfolgter Beerdigung in der Kirche stattfinden.

§ 14 Ruhezeiten

Die Ruhefrist beträgt nach Erdbestattungen 25 Jahre, jedoch nach Erdbestattungen von Kindern unter fünf Jahren sowie nach Feuerbestattungen, also Urnenbeisetzungen, 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Fristen darf das Grab nicht erneut belegt werden.

§ 15 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Sie bedürfen sowohl der Genehmigung der Friedhofsverwaltung als auch der zuständigen staatlichen und kommunalen Ordnungsbehörden.

(2) Ist eine Umbettung aus Gründen der Friedhofsgestaltung erforderlich, so muss die Friedhofsverwaltung eine andere, möglichst gleichartige Grabstelle zur Verfügung stellen. Vorstehendes gilt auch für Urnen.

(3) Die Kosten einer Umbettung hat der Antragsteller zu tragen, es sei denn, sie wurde von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

§ 16 Totengräber

(1) Der von der Friedhofsverwaltung bestimmte Totengräber ist allein berechtigt, die Gräber zu graben oder graben zu lassen. Für seine Tätigkeit ist die vom Kirchenvorstand erlassene Dienstanweisung maßgebend.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat vorübergehende Einwirkungen auf die Grabstelle zu dulden, die zur Herrichtung von Nachbargrabstellen erforderlich sind. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

IV. Grabstellen

§ 17 Unterscheidung von Eigentum und Nutzungsrecht

Sämtliche Grabstellen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können lediglich Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung bestehen oder erworben werden.

§ 18 Einteilung

(1) Die Grabstellen werden eingeteilt für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Zwischen je zwei Grabreihen sind Wege von mindestens 0,70 m Breite freizuhalten.

(2) Für Kinder bis zu fünf Jahren und für Personen über fünf Jahre sowie für Urnenbeisetzungen werden getrennte Gräberfelder angelegt. Urnenbeisetzungen können auch in den Allgemeinen Totengedenkstätten (anonyme und halbanonyme Gräberfelder) vorgenommen werden.

(3) Grabstellen können bis zu vier Gräber umfassen. Die Dauer des Nutzungsrechts für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

§ 19 Maße der Gräber

(1) Bei Erdbestattungen kann in einem Grab eine Leiche bestattet werden.

(2) Die Sargstellen haben in der Regel folgende Maße:

für Personen über fünf Jahre: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m;

für Kinder bis zu fünf Jahren: Länge 1,30 m; Breite 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m.

(5) Auf einem Quadratmeter können vier Urnen beigesetzt werden, auch wenn das Grab durch Erdbestattung belegt ist. In den Allgemeinen Totengedenkstätten (anonyme und halbanonyme Gräberfelder) werden auf einem Quadratmeter neun Urnen beigesetzt.

(6) Bei der Urnenbeisetzung beträgt die Tiefe bis zum Deckel der Urne 0,60 m.

(7) Die Gräber müssen im Übrigen den jeweils geltenden polizeilichen Vorschriften entsprechen.

§ 20 Grabstellenverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstellen mit Gräbern, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Nutzung

§ 21 Nutzungsrecht und -pflicht

Die Nutzung besteht in dem Recht zur Belegung der Grabstelle nach Maßgabe dieser Ordnung und in der Pflicht, die Grabstelle in würdigem Zustand zu erhalten.

§ 22 Erwerb und Ausübung des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird, nach Zahlung der jeweils zu entrichtenden Gebühr, durch Eintragung in das Grabstellenverzeichnis erworben und – außer bei Urnengemeinschaftsanlagen – durch eine Urkunde dem Nutzungsberechtigten bescheinigt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann bei erstmaligem Erwerb nur bei Eintritt eines Todesfalles erworben werden. Jede Anschriftenänderung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle steht zur gleichen Zeit nur einer einzelnen natürlichen Person zu.
- (4) Die Ausübung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die berechtigte Person im Grabstellenverzeichnis eingetragen ist. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Vorlage der Urkunde zu verlangen.

§ 23 Dauer des Nutzungsrechts, Verlängerung

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechts beginnt mit der Eintragung in das Grabstellenverzeichnis und beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Der Erwerb um weitere 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre (Verlängerung) ist möglich, wenn der Nutzungsberechtigte dies schriftlich unter Vorlage der Graburkunde beantragt. Der Antrag muss vor Auslaufen des Nutzungsrechts gestellt werden. Über ihn entscheidet die Friedhofsverwaltung. Sie soll einem Antrag auf Verlängerung nicht stattgeben, wenn der Platz der Grabstelle aus Gründen der Friedhofsgestaltung benötigt wird.
- (2) Auf die Beendigung des Nutzungsrechts und die Voraussetzungen für eine Verlängerung weist die Friedhofsverwaltung den eingetragenen Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher durch einen Brief hin; ist seine Anschrift nicht bekannt, durch Bekanntmachung in der Tagespresse (Weser-Kurier) unter "Amtliche Bekanntmachungen".
- (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird, nach Zahlung der jeweils zu entrichtenden Gebühr, im Grabstellenverzeichnis eingetragen und durch eine Urkunde dem Nutzungsberechtigten bescheinigt.

§ 24 Belegung und Wiederbelegung

Die Belegung einer Grabstelle ist nur während der Dauer des Nutzungsrechts möglich. Die Wiederbelegung einer Grabstelle ist nur nach Ablauf der Ruhefrist und während der Dauer des Nutzungsrechts möglich.

§ 25 Nutzungs- und Bestattungsmöglichkeiten

- (1) In einer Grabstelle dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden, sofern sie der Gemeinde angehören oder eine Ausnahme gemäß § 1 Absatz 2 zugelassen wurde.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:
- a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten;
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister;
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (3) Zur Beisetzung der unter Absatz 2 bezeichneten Personen ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.

§ 26 Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann seine Rechte auf einen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen (§ 25 Absatz 2) als neuen Berechtigten übertragen lassen.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten während der Nutzungsdauer geht das Nutzungsrecht ohne Antrag auf den überlebenden Ehegatten über. Ist kein Ehegatte vorhanden oder ist er durch Gesetz oder Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf einen der beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Vorlage eines Erbscheins und den Nachweis einer Erbauseinandersetzung zu verlangen. Die Übertragung kann abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind.
- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechts wird erst mit der Umschreibung im Grabstellenverzeichnis rechtswirksam. Bei der Antragstellung ist die Urkunde vorzulegen. Die Umschreibung im Grabstellenverzeichnis wird durch eine Urkunde dem neuen Nutzungsberechtigten bescheinigt.
- (4) Eine private Abgabe oder der private Verkauf eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle entgegen den Vorschriften dieser Ordnung und ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist gegenüber der Gemeinde rechtsunwirksam.

§ 27 Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht erlischt durch Ablauf der Nutzungsdauer (§ 23 Absatz 1). Eine vorzeitige Rückgabe an die Gemeinde ist nicht möglich.

(2) Ist eine Umschreibung des Nutzungsrechts infolge des Todes des Nutzungsberechtigten erforderlich, so erlischt das Nutzungsrecht, wenn die Umschreibung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode beantragt wird.

(3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts, auf seine Folgen und auf die Möglichkeit der Umschreibung ist der Nutzungsberechtigte, beziehungsweise im Falle seines Todes ein der Gemeinde bekannter Erbe oder Angehöriger, rechtzeitig durch einen Brief hinzuweisen. Sind der Nutzungsberechtigte oder seine Angehörigen/Erben beziehungsweise deren Anschriften nicht bekannt, so kann der Hinweis durch Bekanntmachung in der Tagespresse (Weser-Kurier) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ gegeben werden.

(4) Im Falle des Erlöschens des Nutzungsrechts ist die Grabstelle von dem letzten Nutzungsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger abzuräumen. Dieser wird hierzu von der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Setzung einer Frist, die nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen soll, aufgefordert. Verstreicht die Frist nutzlos, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten und für Rechnung des letzten Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers die Grabstelle abräumen zu lassen.

§ 28 Entzug des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle kann dem Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung vorzeitig entzogen werden, wenn

- a) die Grabstelle nicht im Sinne und nach den Vorschriften dieser Ordnung angelegt wird;
- b) die Grabstelle in der Unterhaltung vernachlässigt wird;
- c) die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht oder nicht vollständig entrichtet werden;

d) drei Aufforderungen, entweder die Grabstelle in einen ordentlichen, der Friedhofsordnung entsprechenden Zustand zu bringen oder die zu entrichtenden Gebühren zu zahlen, mit der Setzung einer angemessenen Frist (§ 27 Absatz 4) und dem Hinweis auf die mögliche Entziehung des Nutzungsrechts erfolglos geblieben sind.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger unbekannt oder nicht zu ermitteln, so sind die Aufforderungen in der Tagespresse (Weser-Kurier) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt zu geben.

VI. Anlage und Instandhaltung der Grabstellen

§ 29 Rahmenbestimmungen

(1) Jede Grabstelle ist von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann besondere Gestaltungsvorschriften erlassen, insbesondere solche, die Werkstoff, Art, Größe und Gestaltung der Grabmale und Einfassungen betreffen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Nutzungsberechtigte schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist bestimmte Anlagen und Instandsetzungsarbeiten sowie bestimmte, der allgemeinen Sicherheit wegen notwendige Arbeiten an Einfassungen und Grabmalen vorzunehmen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung die Ausführung der notwendigen Arbeiten auf Kosten und für Rechnung der Nutzungsberechtigten veranlassen.

(4) Die Friedhofsverwaltung beziehungsweise die von der Friedhofsverwaltung angewiesenen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Auflagen der zuständigen Berufsgenossenschaft zur Verkehrssicherheit der Grabstellen nachzukommen.

(5) Särge für Erdbestattungen, alle Teile an ihnen sowie Oberurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die umweltverträglich sind und die innerhalb der Ruhefrist vergehen. Leichen, Särge und

Oberurnen dürfen nicht mit Materialien behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen.

(6) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen oder vom Nutzungsberechtigten einen entsprechenden Nachweis zu fordern.

§ 30 Gärtnerische Anlagen

(1) Jede Grabstelle muss innerhalb von sechs Monaten nach der Beerdigung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstelle nicht verändern. Die Anlagen der jeweiligen Nachbargrabstellen müssen unverzüglich wieder in einen einwandfreien Zustand gebracht werden, wenn sie bei einer Bestattung beschädigt worden sind.

(3) Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Alle Grabstellen sind zu bepflanzen. Andere Abdeckungen wie Kies, Sand, Platten, Vliese, Holzschnitzel u. ä. sind nicht zulässig. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstellen nicht stören. Bäume und Sträucher sind im Schnitt so zu halten, dass eine Höhe von 1 m nicht überschritten wird. Stark wuchernde Sträucher sind zu beseitigen. Kränze und Blumen sollen, sobald sie verwelkt sind, von Grabstellen entfernt werden.

(5) Bänke und Stühle dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf Grabstellen und Wegen aufgestellt werden.

(6) Auf den Friedhof zu bringende Kränze, Blumengebinde und dergleichen dürfen nur aus kompostierbaren Materialien bestehen. Stellt die Friedhofsverwaltung hiergegen Verstöße fest, fordert sie den Nutzungsberechtigten zum Entfernen der beanstandeten Materialien auf. Ist Gefahr im Verzuge oder kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht in angemessener Zeit nach, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entsorgung auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

(7) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei der Grabpflege ist verboten.

(8) Die Friedhofsanlage darf außerhalb der eigenen Grabstelle von den Nutzungsberechtigten nicht verändert werden.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat vorübergehende Einwirkungen auf die Grabstelle zu dulden, die zur gärtnerischen Pflege des Friedhofsgeländes erforderlich sind. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 31 Einfassungen

Grabstellen können eine gewachsene Einfassung von einer Höhe bis zu 50 cm oder eine einfache steinerne Einfassung von einer Höhe bis zu 20 cm erhalten. Die Einfassungen müssen stets in einem ordentlichen Zustand gehalten werden. Steinerne Einfassungen sollen mit den Grabmalen künstlerisch zusammenstimmen.

§ 32 Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofsverwaltung kann hierzu besondere Vorschriften erlassen.

(2) Grabmale dürfen sich in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Grabmale sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit durch eine Steinmetzfachfirma zu sorgen und haftet für Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.

(4) Grabplatten sind nicht zulässig.

(5) Auf dem Friedhof aufzustellende Grabsteine oder Einfassungen dürfen nicht durch Kinderarbeit hergestellt worden sein. Die entsprechenden Zertifizierungen sind einzuhalten.

§ 33 Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals/einer Einfassung

(1) Grabmale und Einfassungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung der Bestimmungen dieser Ordnung errichtet oder verändert werden.

(2) Die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals ist vom Nutzungsberechtigten unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 rechtzeitig einzuholen. Aus der Zeichnung müssen Einzelheiten, insbesondere die Formgebung, ferner Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung und Symbole ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes enthalten.

(3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal und/oder eine Einfassung nicht dem von der Friedhofsverwaltung genehmigten Antrag oder ist die Aufstellung ohne schriftliche Genehmigung erfolgt, so hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal und/oder die Einfassung innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist zu entfernen, wenn die Genehmigung nicht nachträglich erteilt werden kann.

§ 34 Entfernen von Einfassungen und Grabmalen

(1) Grabmale und Einfassungen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstelle nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind Einfassungen und Grabmale von dem jeweils letzten Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen, sofern sie nicht im Sinne des Absatzes 4 dieses Paragraphen unter Denkmalschutz stehen.

(3) Werden Einfassungen und Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungsdauer durch den letzten Nutzungsberechtigten beziehungsweise seinen Rechtsnachfolger entfernt, wozu die Friedhofsverwaltung schriftlich auffordert (§ 27 Absatz 4), so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten und für Rechnung des Nutzungsberechtigten beziehungsweise seines Rechtsnachfolgers veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Künstlerisch wertvolle Grabmale oder solche von besonderer, den Friedhof kennzeichnender Eigenart unterliegen mit Einverständnis des zuständigen Landeskonservators dem Schutz der Friedhofsverwaltung. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der besonderen Zustimmung sowohl des zuständigen Landeskonservators als auch der Friedhofsverwaltung.

VII. Urnengemeinschaftsanlagen

§ 35 Anonyme und halbanonyme Gräberfelder

(1) In den Urnengemeinschaftsanlagen (anonyme und halbanonyme Gräberfelder) werden nur Gemeindemitglieder beigesetzt.

(2) Die Urnen werden der Reihe nach auf dem vorgesehenen Areal bestattet. Die Gräberfelder werden jeweils einheitlich von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt und nicht in Einzelgrabstellen unterteilt. Persönlicher Blumenschmuck ist befristet und nur auf den dafür gekennzeichneten gepflasterten Flächen erlaubt. Devotionalien sowie nicht vergängliche Gegenstände sind untersagt.

(3) In den Gräberfeldern sind Einzelgrabmale nicht zugelassen. Ein Grabnachkauf nach Ablauf der Ruhefrist ist nicht möglich.

(4) Der vollständig ausgeschriebene einfache Namenszug (Vor- und Zuname) des jeweils Bestatteten wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung der Reihe nach einheitlich an den vorgesehenen Stelen angebracht. Ein Verzicht auf den Namenszug ist nicht möglich.

(5) Auf den dafür vorgesehenen Stelen werden ausschließlich die Namen der in den halbanonymen Gräberfeldern beigesetzten Verstorbenen angebracht.

§ 35 a Rasen-Urnengrabanlagen

(1) In den Rasen-Urnengrabanlagen werden nur Gemeindemitglieder beigesetzt.

(2) Rasen-Urnengräber sind Grabstätten mit bis zu zwei Urnengrabstellen (Einzel- oder Doppel-Urnengrab), deren Pflege von der Friedhofsverwaltung gewährleistet wird.

(3) Eine individuelle Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung sind auf den Rasen-Urnengrabanlagen nicht zulässig. Persönlicher Blumenschmuck ist befristet und nur auf den dafür

gekennzeichneten gepflasterten Flächen erlaubt. Devotionalien sowie nicht vergängliche Gegenstände sind untersagt.

(4) Ein Grabnachkauf nach Ablauf der Ruhefrist(en) ist nicht möglich.

(5) Der vollständig ausgeschriebene einfache Namenszug (Vor- und Zuname) sowie auf Wunsch die einfachen numerischen Geburts- und Sterbedaten des jeweils Bestatteten wird/werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung auf einer hinsichtlich der Größe, des Materials und der Schriftart für die Grabanlage einheitlichen Grabplatte angebracht und auf die Grabstelle verbracht. Ein Verzicht auf den Namenszug und die Grabplatte ist nicht möglich.

(6) Auf den Grabplatten werden ausschließlich die Namen der in den Rasen-Urnengrabanlagen beigesetzten Verstorbenen angebracht.

VIII. Gebühren und Umlagen

§ 36 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben. Für besondere Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht vorgesehen sind, werden Vergütungen von Fall zu Fall festgesetzt.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(3) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.

(4) Die Gemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(5) Rückständige Gebühren können auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

(6) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 37 Umlagen

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Friedhofs und seiner Einrichtungen Umlagen zu erheben. Die Umlagen werden von den Nutzungsberechtigten aufgrund der Größe der Grabstellen erhoben.

IX. Schlussbestimmung

§ 38 Inkrafttreten, Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle späteren Änderungen treten nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in vollem Wortlaut im Internet (Seite: www.kirche-bremen.de/gemeinden/60_arbergen/60_arbergen.php) mit Hinweis auf diese Bekanntmachung in der Tagespresse (Weser-Kurier) in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Gemeinde für den Friedhof außer Kraft.

(2) Alle den Friedhof betreffenden Bekanntmachungen werden in vollem Wortlaut im Internet auf der in Absatz 1 genannten Seite mit Hinweis auf diese Bekanntmachung in der Tagespresse (Weser-Kurier) veröffentlicht.

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis in Arbergen in der Sitzung am 25. August 2016 beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche mit Schreiben vom 23. September 2016 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gültig ist die jeweils überarbeitete Letztfassung.

Gebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis in Arbergen

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. Grabstellen für Erdbestattungen

a) für Personen über 5 Jahre	
für 25 Jahre	900,00 €
b) für Personen bis zu 5 Jahren	
für 20 Jahre	400,00 €
c) von 4,41 qm Flächeninhalt mit 2 Gräbern	
für 25 Jahre	1.800,00 €
d) von 6,93 qm Flächeninhalt mit 3 Gräbern	
für 25 Jahre	2.700,00 €
e) von 9,45 qm Flächeninhalt mit 4 Gräbern	
für 25 Jahre	3.600,00 €

2. Grabstellen für Urnenbeisetzungen

a) von 1 qm Flächeninhalt für bis zu 4 Urnen	
für 20 Jahre	600,00 €
b) von 2 qm Flächeninhalt für bis zu 8 Urnen	
für 20 Jahre	1.500,00 €
c) Einfaches Urnengrab, anonymes Gräberfeld	
für 20 Jahre	350,00 €
d) Einfaches Urnengrab, Urnengarten	
für 20 Jahre	1.100,00 €
e) Einfaches Urnengrab, Urnenwäldchen	
für 20 Jahre	1.250,00 €
f) Einfaches Urnengrab, Atrium	
für 20 Jahre	1.400,00 €
g) Doppeltes Urnengrab, Atrium	
für 20 Jahre	2.800,00 €
Verlängerung für ein Jahr	140,00 €

II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts

Gebühr gemäß Abschnitt I Ziffern 1. und 2. dieser Gebührenordnung

III. Gebühren für die Beisetzung

1. a) Benutzung der Friedhofskapelle	205,00 €
b) Öffnen und Schließen des Grabes und Anlage des Grabes nach der Bestattung	Fremdkostenberechnung
2. Urnenbeisetzung	102,00 €

IV. Benutzung der Friedhofskapelle,

wenn keine Erdbestattung auf dem Friedhof stattfindet 205,00 €

V. Besondere Gebühren

1. a) Umschreibung der Grabstelle auf einen anderen Nutzungsberechtigten	25,00 €
b) Ersatzurkunde	25,00 €
c) Für die Genehmigung von Grabmälern	45,00 €
d) Für die Genehmigung von Einfassungen	20,00 €
2. Für Urnenbeisetzungen auf bereits vorhandenen Familiengrabstellen von Personen, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sind oder bei ihrem Tode waren, wird ein Zuschlag von erhoben.	700,00 €

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

Die vorstehende Gebührenordnung wurde vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis in Arbergen in der Sitzung am 25. August 2016 beschlossen und vom Kirchengemeindevorstand der Bremischen Evangelischen Kirche mit Schreiben vom 23. September 2016 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gültig ist die jeweils überarbeitete Letztfassung.

Der Kirchenvorstand